



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

AZ: VK Hal 12/04

Halle, 14.07.2004

§ 12a GKG, § 128 GWB, § 118 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 BRAGO, § 12 GVG
Kostenfestsetzung nach BRAGO

- keine Festsetzung von Kosten bezüglich des Beschwerdeverfahrens vor dem OLG
- keine Festsetzung einer Prozess- und Verhandlungsgebühr
- Streitwertberechnung

Vor dem OLG entstandene Kosten könnten durch die Kammer allenfalls auf der Grundlage der §§ 103 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) festgesetzt werden. Voraussetzung wäre allerdings, dass die Vergabekammer als Gericht des ersten Rechtzuges im Sinne der ZPO gilt.

Da bei einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer eine bei der Verwaltung eingerichtete - wenn auch unabhängige - Instanz angerufen wurde, können sich die anwaltlichen Tätigkeiten nur nach den §§ 118, 119 BRAGO richten. Für diese außergerichtlichen Tätigkeiten fallen somit eine Geschäfts- und Besprechungsgebühr gem. § 118 Abs. 1 Satz 1 BRAGO an. Diese Gebühren nach § 118 Abs. 1 Satz 1 BRAGO unterfallen denselben Berechnungsmodalitäten wie die Gebühren nach §§ 11, 65a, 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO.

In dem Nachprüfungsverfahren der

..... GmbH
.....
Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte

Antragstellerin

gegen

Klinikum gGmbH
.....

Antragsgegnerin

unter Beiladung

derAG
Logistik im Gesundheitswesen
.....

Beigeladene

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes zur Vergabe von Bauleistungen für den Umbau und die Erweiterung des Untersuchungs- und Behandlungstraktes (BA 1B) des Klinikums hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsrat Kräuter, der beamteten Beisitzerin Bauamtsfrau Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Dolge beschlossen:

1. Die der Antragstellerin durch die anwaltliche Vertretung erwachsenen notwendigen Aufwendungen hat die Antragsgegnerin zu tragen. Die Kosten werden auf **1.670,63 EUR** festgesetzt.
2. Im Übrigen wird der Antrag verworfen und zurückgewiesen.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Am 26.02.2004 stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens. Mit Beschluss der erkennenden Kammer vom 07.04.2004 wurde der Antragsgegnerin untersagt, den Zuschlag an die Beigeladene zu erteilen und aufzugeben, unter Beachtung der Rechtsauffassung der erkennenden Kammer neu zu werten; die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes wurde für notwendig erklärt sowie die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin auferlegt.

Daraufhin leitete die Beigeladene beim Oberlandesgericht (OLG) Naumburg ein Beschwerdeverfahren ein, welches nach Rücknahme durch Beschluss vom 18.05.2004 1 Verg 7/04 beendet wurde. Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wurde auf bis zu 16.000,00 EUR festgelegt.

Die Bevollmächtigten der Antragstellerin haben mit Schriftsatz vom 22.04.2004 beantragt, den Gesamtbetrag der zu erstattenden Kosten für das Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer auf 5.665,67 EUR festzusetzen. Ausgehend von einem Gegenstandswert in Höhe von 301.541,81 EUR (Streitwert 16.000,00 EUR) setze sich dieser Betrag aus einer Prozess- und Verhandlungsgebühr in Höhe von je 2.288,00 EUR, einer Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 EUR, Reisekosten in Höhe von 232,20 EUR sowie einem Abwesenheitsgeld in Höhe von 56,00 EUR zuzüglich 16 % MwSt. zusammen. Etwaige Verfahrensgebühren wären noch hinzuzusetzen.

Mit weiterem Antrag vom 27.05.2004 wurde die Festsetzung der Kosten dahingehend erweitert, dass nunmehr auch festzusetzenden Rechtsanwaltskosten für das Beschwerdeverfahren vor dem OLG Naumburg gegen die Beigeladene Berücksichtigung finden sollen.

Der Kostenfestsetzungsantrag wurde der Antragsgegnerin zur Stellungnahme übersandt. Diese äußerte sich dazu nicht.

II.

Der Antrag der Antragstellerin ist nur teilweise zulässig sowie teilweise begründet.

Soweit die Antragstellerin beantragt, die ihr entstandenen Kosten für das Verfahren vor dem OLG Naumburg festzusetzen, ist die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt dazu nicht befugt. Vor dem OLG entstandenen Kosten könnten durch die Kammer allenfalls auf der Grundlage der §§ 103 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) festgesetzt werden. Voraussetzung wäre allerdings, dass die Vergabekammer als Gericht des ersten Rechtzuges im Sinne der ZPO gilt.

Nach § 12 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) scheidet dies jedoch aus, da eine Verwaltungsbehörde nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zurechenbar ist.

Ebenso ist der Antrag auf Hinzusetzung von Verfahrensgebühren nicht statthaft, da über die Verfahrensgebühren bereits mittels bestandskräftigen Beschluss der 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt vom 07.04.2004 abschließend befunden wurde.

Die Anträge stellen sich insoweit als unzulässig dar und sind somit zu verwerfen.

Soweit die Antragstellerin bezogen auf das Verfahren vor der Vergabekammer ausdrücklich die Festsetzung einer Prozess- und Verhandlungsgebühr entsprechend §§ 11, 65a, 31 Abs. 1 Nr. 1 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) beantragt, kann dem nicht entsprochen werden.

Da bei einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer eine bei der Verwaltung eingerichtete - wenn auch unabhängige - Instanz angerufen wurde, können sich die anwaltlichen Tätigkeiten nur nach den §§ 118, 119 BRAGO richten. Für diese außergerichtlichen Tätigkeiten fallen somit eine Geschäfts- und Besprechungsgebühr gem. § 118 Abs. 1 Satz 1 BRAGO an. Diese Gebühren nach § 118 Abs. 1 Satz 1 BRAGO unterfallen denselben Berechnungsmodalitäten wie die Gebühren nach §§ 11, 65a, 31 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO. Das Beantragen einer Prozess- und einer Verhandlungsgebühr war damit unschädlich.

Soweit die Antragstellerin im Übrigen von einem anzusetzenden Wert in Höhe von 301.541,81 EUR ausgeht, kann dem nicht gefolgt werden. Der Streitwert ermittelt sich aus der Auftragssumme des Hauptangebotes der Antragstellerin (301.541,81 EUR), wovon gem. § 12a Gerichtskostengesetz (GKG) i.V.m. § 128 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 5 v.H. in Ansatz zu bringen sind. Der maßgebliche Streitwert beträgt somit bis zu 16.000,00 EUR.

Demzufolge errechnen sich die Gebühren auf der Grundlage dieses Streitwertes wie folgt:

Berechnung:

Gegenstandswert	301.541,81 EUR
Streitwert (5 % aus Gegenstandswert gem. § 12a GKG, § 128 GWB)	16.000,00 EUR
Kostenfestsetzung für die Antragsgegnerin:	
10/10 Geschäftsgebühr § 118 Absatz 1 Satz 1 BRAGO	566,00 EUR
10/10 Besprechungsgebühr § 118 Absatz 1 Satz 2 BRAGO	566,00 EUR
Auslagen § 26 BRAGO	20,00 EUR
Reisekosten § 28 Abs. 1,2 Nr. 1 BRAGO (mündl. Verhandlung am 01.04.2004)	232,20 EUR
Abwesenheitsgeld § 28 Abs. 3 BRAGO (mündl. Verhandlung am 01.04.2004)	56,00 EUR
<u>16 % Mehrwertsteuer</u>	<u>230,43 EUR</u>
Endbetrag	<u>1.670,63 EUR</u>

Gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO erhält der Rechtsanwalt als Geschäftsgebühr fünf Zehntel bis zehn Zehntel der vollen Gebühr.

Die Gebühr ist gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BRAGO im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Eine Festsetzung von 10/10 der vollen Rahmengebühr für das o.g. vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren ist nicht unbillig hoch. Ein Abweichen von der Mittelgebühr ist im Hinblick auf Art, Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit des gegenständlichen Nachprüfungsverfahrens angemessen.

Die Auslagen gemäß § 26 BRAGO konnten pauschal mit je 20,00 EUR in Ansatz gebracht werden.

Die Bevollmächtigte der Antragstellerin nahm den Termin zur mündlichen Verhandlung wahr, so dass die Reisekosten gerechtfertigt sind, ebenso das beantragte Abwesenheitsgeld.

Die Kostenfreiheit dieses Beschlusses ergibt sich aus § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB.

Die von der Antragsgegnerin zu zahlenden Kosten für die Erstattung der außergerichtlichen Aufwendungen der Antragstellerin werden auf insgesamt **1.670,63 EUR** festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB . Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Kräuter

gez. Pönitz

gez. Dolge